2. Auflegung

TEIL „A" Planzeichnung: Maßstab 1 : 1000

ZEICHENERKLÄRUNG:

Festsetzungen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1238)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, Nr. 1 (§ 9 Abs.7 BBauG)

Straßenbegrenzungslinie, Nr. 4 (§ 9 Abs.1 Nr.11 BBauG)

Rad- und Wanderwege, Nr. 4 (§ 9 Abs.1 BBauG) (öffentlich)

Öffentliche Parkflächen (P1 - P3), Nr. 4 (§ 9 Abs.1 BBauG)

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, mit Zugehörigkeitsvermerk, Nr. 4 (§ 9 Abs.1 BBauG)

von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksflächen, z.B. Sichtdreiecke, Nr. 4 (§ 9 Abs.1 BBauG)

Grünfläche, Nr. 4 (§ 9 Abs.1 BBauG)

Parkanlage,

Kinderspielplatz,

Fläche für Gemeinschaftsanlage, Nr. 4 (§ 9 Abs.1 Nr.12 BBauG)

Fläche mit Bindung für die Erhaltung von Gewässern, (Regenwasserrückhaltebecken) Nr. 5 (§ 9 Abs.1 Nr.16 BBauG)

Fläche mit Bindung für die Erhaltung von Gewässern (Mühlenbau), Nr. 5 (§ 9 Abs.1 Nr.16 BBauG)

Fläche für die Feuerwehr, Nr. 4 (§ 9 Abs.1 Nr.12 BBauG)

Erhaltung von Bäumen und Sträuchern, Nr. 5 (§ 9 Abs.1 Nr.16 BBauG)

Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, Nr. 5 (§ 9 Abs.1 Nr.16 BBauG)

Fläche für Versorgungsanlage, Nr. 4 (§ 9 Abs.1 Nr.12 BBauG) sowie für die Sicherung von Abwasser, Nr. 4 (§ 9 Abs.1 Nr.14 BBauG)

Leitungsrestriktion

Führung oberirdischer Versorgungsanlagen, mit Freileitung mit Leitungsträger (Mast), Nr. 4 (§ 9 Abs.1 Nr.13 BBauG) und Unterirdischer Leitungsrecht

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung sowie Abgrenzung des Maßes der Nutzung (innerhalb des Baugebietes), Nr. 4 (§ 9 Abs.1 BBauG)

Flächen, deren Baugrundstücke bei den Gemeindestraßen sowie deren baulichen Anlagen und Einrichtungen, Nr. 4 (§ 9 Abs.1 Nr.11 BBauG)

Schutzpflanzung,

Kleingartenanlage,

D.R.K. Krankenbeförderungsdienst + Fahrbereitschaft,

Kindergarten + Kinderspielplatz,

Bauverbot, Nr. 10 (§ 9 Abs.1 BBauG)

Baugrenze, Nr. 4 (§ 9 Abs.1 BBauG)

Überbaubare Grundstücksfläche, Nr. 4 (§ 9 Abs.1 Nr.2 BBauG sowie Nr. 10 BauNVO)

Stellung der baulichen Anlagen mit verbindlicher Dachform und -neigung sowie verbindlicher Firstrichtung, Nr. 4 (§ 9 Abs.1 Nr.2 BBauG)

z.B. Flachdach,

z.B. Satteldach, 38° Dachneigung,

z.B. Walmdach, 45° Dachneigung,

Fläche für Stellplätze und Garagen, Nr. 4 (§ 9 Abs.1 Nr.4 BBauG)

Fläche für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen, Nr. 4 (§ 9 Abs.1 Nr.4 BBauG)

Ga = Garagen
GGa = Gemeinschaftsgaragen
St = Stellplätze
GSt = Gemeinschaftsparkplätze

(mit Zugangsrichtungen)

BAUGEBIET, Nr. 3 (§ 9 Abs.1 BBauG)

Art der baulichen Nutzung, Nr. 3 (§ 9 Abs.1 BBauG)

E Kleines Wohngebiet, (Nur 1 Wohnung)

SO Sondergebiet, (Nur 1 Wohnung)

Maß der baulichen Nutzung, Nr. 3 (§ 9 Abs.1 BBauG sowie Nr. 6 - 9 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse, zwingend, Nr. 3 (§ 9 Abs.1 und Nr. 6 BauNVO)

III Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze, Nr. 3 (§ 9 Abs.1 und Nr. 6 BauNVO)

G.R.Z. Grundflächenanzahl, Nr. 3 (§ 9 Abs.1 BauNVO)

G.F.Z. Geschoßflächenzahl, Nr. 3 (§ 9 Abs.1 BauNVO)

BAUWEISE, Nr. 3 (§ 9 Abs.1 BBauG sowie Nr. 22 BauNVO)

o Offene Bauweise, Nr. 3 (§ 9 Abs.1 BauNVO)

Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, Nr. 22 (§ 9 Abs.1 BauNVO)

Nur Hausgruppen zulässig, Nr. 22 (§ 9 Abs.1 BauNVO)

g Geschlossene Bauweise, Nr. 22 (§ 9 Abs.1 BauNVO)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND DEREN KENNZEICHNUNGEN

Gesetzliche Überschwemmungsgebiet (Überschwemmungsgebiet Kiel - Rd.-Nr. 44.11 - Kt. vom 6.8.70, Kennzahl des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes, Nr. 1 (§ 9 Abs.5 Nr.1 BBauG)

Unter dem 10m- Isohypse kann kann mit einer Bebauung bis 30 m über P.N.T.-Bezugspunkt (ca 34 m über N.N.) Gebäuden werden. In den Fällen eine 200m- bis Schnellstraßenabstand sind keine hohen Gebäude mit Beton- oder Metallkonstruktion vorzusehen. (L.P.O. Kiel - Kt. L - 1966 - 1 vom 20.1.70)

Unter dem geplanten Funkfeld Kaltenkirchen - Hamburg ist nur eine maximale Bebauungshöhe über Grund von 60 m zulässig.

Die Einhaltung der Hauptverkehrsgeräusche „A" in der v. L.324 bei km 2,4 wurde dem Ausbaustand 1.74 (gemäß R.A.L. 74, Knotenpunkt-Typ 2) der Straßenbauverw. Land Schleswig - Holstein, Straßenbauamt Itzehoe, Kz.: 201 - 2014 - 52 - 05 / 140 vom 26.6.1970, entsprochen.

Verbot der Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb von 50 m von der Mittellinie der „Kreisbau" (Erschließungsstraße), Nr. 4 (§ 9 Abs.1 Nr.11 BBauG sowie Nr. 2.1 der Landesbauordnung vom 20.12.1966, Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1967, S. 1 ff.) sowie Nr. 2.2 des Gesetzes über Einschränkungen des Grundeigentums an Straßen (Straßengesetz) vom 1.8.1961, Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1961, S. 147)

ÜBERSICHTEN OHNE NORMCHARAKTER

Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzmal,

Bei Durchführung der Planung fortfallende Flurstücksgrenze,

Grundstücke eines ortsansässigen landlichen Betriebes,

In Aussicht genommene Zusammlegung der Baugrundstücke,

Bei Durchführung der Planung zu verlegende/zu beseitigende elektrische Versorgungsanlage,

I, II, S.A. Durchnumerierung der zum Baugrundstücke,

Vermessungspunkt mit Meßlinien,

V. P. Katasteramtliche Flurstücksnummer,

STRASSENPROFILE UND BÖSCHUNGSSCHNITTE, M. 1:100

Anerkennung des Bereiches gemäß Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig - Holstein, Kz.: IV 310 d - 810 / 61 - 82.44 (-8) vom 10. Juni 1970. (Der Bereich verläuft der grünen Linie auf Übersichtsblatt.)

Anerkennung des Bereiches gemäß Erlaß des Landesplanungsrates des Landes Schleswig - Holstein, Kz.: IV 310 d - 810 / 61 - 82.44 (-8) vom 10. Juni 1970. (Der Bereich verläuft der grünen Linie auf Übersichtsblatt.)

X 1 bis X 2 = Änderungen gemäß Beschluß der Stadtvertretung vom 20.04.72. Kaltenkirchen, den 26. Mai 1972 (Pahl) Erster Stadtrat

X 3 = Änderungen gemäß den Beschlüssen der Stadtvertretung vom 04.04. + 31.10.73. Kaltenkirchen, den 19.12.1973 Bürgermeister

---

SATZUNG DER STADT

KALTENKIRCHEN

KREIS SEGEBERG

ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 18

FÜR DAS GEBIET

„LINDREHM-SÜD"

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über Baugestaltung, Bauberatung und Bauwerbung vom 10. April 1963 (GVOBl. Schl.-H. S. 69) in Verbindung mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 6. Dezember 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 803) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 17. Dez. 1975 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 bestehend aus Planteilzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Bebauungsplan-Vorlage der Bauverwaltung vom 21. Aug. 1975

Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 18. Aug. 1975 bis 18. Sept. 1975 nach ortsüblicher Bekanntmachung mit dem Hinweis daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist schriftlich vorgebracht werden können während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.

Die Bedenken und Anregungen der Beteiligten sind am 1. Okt. 1975 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 17. Dez. 1975 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 17. Dez. 1975

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG mit Verfügung des Innenministers vom 27. Mai 1976 Az. IV 310 d - 810 / 61 - 82.44 (-8) BBauG unter Auflagen erteilt.

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 22. April 1976 erfüllt.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde hiermit ausgefertigt.

Die teilweise Genehmigung für den Nördlichen Teilbereich sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann, ist am 05.06.76 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 155 a (4) BBauG) sowie auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden. Die Satzung ist für den nördlichen Teilbereich am 17.06.76 rechtsverbindlich geworden.

Stadt Kaltenkirchen, den 17.06.1976 Bürgermeister

Fortsetzung der Arbeitsvermerke für den südlichen Teilbereich

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG mit Verfügung des Innenministers vom 15. Okt. 1976 Az. IV 310 d - 810 / 61 - 82.44 (-8) BBauG unter Auflagen erteilt.

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 19. April 1977 erfüllt.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde hiermit ausgefertigt.

Die teilweise Genehmigung für den südlichen Bereich sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann, ist am 09.02.1984 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 155 a (4) BBauG) sowie auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden. Die Satzung ist für den südlichen Teilbereich am 10.02.1984 rechtsverbindlich geworden.

Stadt Kaltenkirchen, den 13.02.1984 Bürgermeister